

Aktuelle Förderprogramme für Industrie- und Gewerbetunden

1. Energieberatung im Mittelstand

Die Energieberatung ist ein wichtiges Instrument, um in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch qualifizierte und unabhängige Beratung Informationsdefizite abzubauen und Energiesparpotenziale im eigenen Unternehmen zu erkennen und Energieeinsparungen zu realisieren (BAFA).

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes sowie Angehörige der Freien Berufe mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro haben.

Nicht antragsberechtigt sind jedoch insbesondere Unternehmen, denen eine Entlastung im Rahmen des Spitzenausgleichs (§ 10 Stromsteuergesetz und § 55 Energiesteuergesetz) gewährt wird sowie Unternehmen, die im laufenden oder im vergangenen Kalenderjahr einen Antrag nach den §§ 63 ff. EEG (Besondere Ausgleichsregelung) gestellt haben.

Art und Höhe der Förderung

Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten über 10.000 Euro, beträgt die Zuwendung 80 Prozent der förderfähigen Beratungskosten einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal 8.000 Euro.

Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von maximal 10.000 Euro, beträgt die Zuwendung 80 Prozent der förderfähigen Beratungskosten einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal 1.200 Euro.

Anerkannte Energieberater

Die Energieberatung beziehungsweise die Umsetzungsbegleitung ist nur zuwendungsfähig, wenn diese durch einen vom BAFA zugelassenen Energieberater erfolgt. Die Auswahl des Beraters obliegt dem antragstellenden Unternehmen.

2. Aktuelle Energieeffizienzprogramme der KfW für Unternehmen

Förderprogramme:



Gebäude

Nutzen Sie die KfW-Förderung für Neubau oder energetische Sanierung.



Produktion

Profitieren Sie von der KfW-Förderung schon ab 10 % Energieeinsparung.



Abwärme

Nutzen Sie die Abwärme energieeffizient oder vermeiden Sie Energieverluste.

2.1 Gebäude

KfW-Energieeffizienzprogramm - Energieeffizient Bauen und Sanieren

Energiekosten im Gewerbegebäude senken (KfW-Nrn.: 276; 277; 278)

Das Wichtigste in Kürze

- Zinssatz ab 1,00 % effektiv
- Förderung gewerblich genutzter Nichtwohngebäude - Neubau und Sanierung, auch Einzelmaßnahmen
- Je besser die Energieeffizienz, desto mehr Förderung
- Günstige Zinssätze und bis zu 17,5 % Tilgungszuschuss
- Für Unternehmen und Freiberufler ohne Beschränkungen durch die Umsatzgröße

2.2 Produktion

KfW-Energieeffizienzprogramm - Produktionsanlagen/-prozesse

Energiekosten im laufenden Betrieb einsparen (KfW-Nrn.: 292; 293)

Das Wichtigste in Kürze

- Zinssatz ab 1,00 % effektiv
- Förderung von Energieeffizienz-Maßnahmen im In- und Ausland, bis 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Förderung beginnt ab 10 % Energieeinsparung
- Günstige Zinssätze und lange Laufzeiten
- Für Unternehmen und Freiberufler ohne Beschränkungen durch die Umsatzgröße

2.3 Abwärme

KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme

Für Vorhaben zur Abwärmevermeidung und Abwärmenutzung (KfW-Nrn.: 294)

Das Wichtigste in Kürze

- ab 1,00 % effektiver Jahreszins
- bis zu 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Finanzierung bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten
- attraktiver Tilgungszuschuss

3. Energiemanagementsysteme EnMS

3.1 Erstzertifizierung von EnMS

- externe Beratung zur Entwicklung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems (Förderung 60 %, maximal 3.000 Euro).
- Schulung der Mitarbeiter zum Energiebeauftragten / Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem (Förderung 30 %, maximal 1.000 Euro).
- Förderung für die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 auf maximal 6.000 Euro.
- Förderung „Erstzertifizierung eines Energiecontrollings nach dem Anhang der Richtlinie“ in „Alternatives System nach Anlage 2 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV)“ auf maximal 1.500 Euro.

3.2 Erwerb von Messtechnik

- Förderung für den Erwerb von Messtechnik für Energiemanagementsysteme entsprechend der Nummer 3.1.3 maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 8 000 Euro.

3.3 Erwerb von Software für EnMS

- für den Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme entsprechend der Nummer 3.1.4 maximal 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und maximal 4 000 Euro.

4. Heizen mit erneuerbaren Energien

Solarthermie

- Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- Kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung
- Solaren Kälteerzeugung
- Zuführung der Wärme und/oder Kälte in ein Wärme- und / oder Kältenetz
- Bereitstellung von Prozesswärme

Biomasse

- Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackschnitzeln
- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. Holzhackschnitzeln und Scheitholz
- Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel

Wärmepumpen

- Kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung von Gebäuden
- Raumheizung von Gebäuden, wenn die Warmwasserbereitung des Gebäudes zu einem wesentlichen Teil durch andere erneuerbare Energien erfolgt
- Raumheizung von Nichtwohngebäuden
- Bereitstellung von Prozesswärme
- Bereitstellung von Wärme für Wärmenetze

Nachträgliche Optimierung

Liegt die Inbetriebnahme einer nach diesem Förderprogramm geförderten Solarkollektor-, Biomasseanlage oder Wärmepumpe bereits über 3 Jahre zurück, jedoch nicht länger als 7 Jahre, kann einmalig für Maßnahmen zur Optimierung dieser Anlage ein Investitionszuschuss in Höhe von 200 Euro, höchstens jedoch in Höhe der förderfähigen Kosten, gewährt werden. Förderbeträge unter einem Betrag von 100 Euro werden nicht ausgezahlt. Die Optimierung erfordert grundsätzlich eine Bestandsaufnahme und ggf. die Analyse des Ist-Zustandes (z. B. nach DIN EN 15378).

Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)

Die APEE-Zusatzförderung erhalten Sie, wenn Sie eine oder mehrere ineffiziente Altanlagen durch eine moderne Biomasseanlage oder effiziente Wärmepumpe ersetzen. Diesen Zusatzbonus können Sie auch erhalten, wenn Sie Ihre bestehende Heizungsanlage (ohne Brennwerttechnik) durch die Einbindung einer heizungsunterstützenden Solarthermieanlage modernisieren.

5. Förderung von Klima- und Kälteanlagen

Dem Programm zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlageanlagen liegt eine Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zugrunde. Die Richtlinie enthält u.a. Regelungen zum Ablauf des Antragsverfahrens, zu den Fördervoraussetzungen sowie zur Höhe der Förderung.

Das BMUB hat sich die Anpassung der Förderrichtlinie an die Marktentwicklung, insbesondere eine Änderung bei den Fördersätzen und der Anforderungskriterien vorbehalten. Daher ist eine Förderrichtlinie in der Regel nur für einen bestimmten Zeitraum gültig. Maßgeblich ist das Datum des Antragsvorgangs.

6. Förderung von KWK-Anlagen

Das BAFA setzt zwei Verfahren zur Förderung von KWK-Anlagen um:

1. Nach der Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 20 kW zahlt das BAFA einen einmaligen Investitionszuschuss an den Anlagenbetreiber aus. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie links unter dem Menüpunkt Mini-KWK-Zuschuss bis 20 kW_{el}.
2. Nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zahlt der Stromnetzbetreiber einen sog. KWK-Zuschlag für Strom aus KWK-Anlagen. Der Zuschlag für vom BAFA nach dem KWKG-2012 zugelassenen Anlagen wird für den gesamten erzeugten Strom gezahlt. Dies gilt nach der zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Novelle des Gesetzes (KWKG 2016) nur noch für Anlagen bis 100 kW_{el}. Bei größeren Anlagen ist bis auf wenige Ausnahmen nur noch der in das allgemeine Stromnetz ausgespeiste Strom zuschlagsfähig.

7. Förderung von Querschnittstechnologien

Die neue Richtlinie zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien wurde am 10.05.2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Das Förderprogramm wird bis Ende 2019 fortgeführt. Eine Antragstellung ist ab sofort möglich.

Folgende wesentliche Änderungen haben sich im Vergleich zur zum 31.12.2015 ausgelaufenen Förderrichtlinie ergeben:

Änderungen im Vergleich zur zum 31.12.2015 ausgelaufenen Förderrichtlinie		
Übersicht	Neu	Alt
Antragsberechtigung	<ul style="list-style-type: none"> • kleine und mittlere Unternehmen bis 250 • sonstige Unternehmen bis 500 Beschäftigte • große Unternehmen ab 500 Beschäftigte 	<ul style="list-style-type: none"> • kleine und mittlere Unternehmen bis 250 • sonstige Unternehmen bis 500 Beschäftigte
Art der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • De-minimis • AGVO 	<ul style="list-style-type: none"> • De-minimis
Gegenstand der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatzinvestitionen • Neuanschaffungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatzinvestitionen
Zusätzliche förderfähige Technologien in der Einzelmaßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Wärmerückgewinnungs- und Abwärmenutzungsmaßnahmen • Dämmung von industriellen Anlagen bzw. Anlagenteilen 	
Weggefallene förderfähige Technologien in der Einzelmaßnahme	<ul style="list-style-type: none"> • für in Heizkreisen von Gebäuden zur Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser genutzte Pumpen 	<ul style="list-style-type: none"> •
Weggefallene förderfähige Technologien in der Optimierung technischer Systeme	<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen zur Erneuerung von Beleuchtungssystemen 	<ul style="list-style-type: none"> •
Fördervoraussetzung Optimierung technischer Systeme	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens eine Querschnittstechnologie 	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens zwei Querschnittstechnologien
Förderhöchstgrenze bei den Einzelmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • maximaler Förderbetrag pro Vorhaben (Standort) = 30.000 € 	<ul style="list-style-type: none"> • maximale förderfähige Ausgaben pro Antragsteller = 30.000 €
Förderhöchstgrenze bei der Optimierung technischer Systeme	<ul style="list-style-type: none"> • maximaler Förderbetrag pro Vorhaben (Standort) = 100.000 € • maximaler Förderbetrag pro Vorhaben (Standort) bei Anträgen mit industriellen Pumpensystemen = 150.000 € 	<ul style="list-style-type: none"> • maximaler Förderbetrag je Antragsteller = 100.000